Children’s English Library e.V. Satzung

# Der Verein

Der „Children’s English Library e.V.“ mit Sitz in Stuttgart verfolgt — ausschließlich und unmittelbar -— gemeinnützige Zwecke im. Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

# Zweck des Vereins

* 1. Zweck des Vereins ist, die Bildung und das Kulturbewusst sein von Kindern durch Nutzung der englischen Sprache zu fördern. Um den Vereinszweck zu erreichen, gründet und betreibt der Verein eine internationale, englischsprachige Bibliothek für Kinder, welche zusätzlich zum normalen Buchereidienst englischsprachige bildende Aktivitäten für Kinder anbietet.
  2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Die vom Verein betriebene Bibliothek soll ihre Dienste auf einer internationalen Grundlage vermitteln, die für das Lernen der englischen Sprache und das Kennenlernen der Kultur englischsprachiger Lander relevant ist. Die Bibliothek verfolgt keinerlei politische oder religiöse Ziele. Es ist der Bibliothek nicht gestattet, politische Propaganda durchzufuhren, oder auf politischer oder religiöser Ebene Stellungnahmen abzugeben.
  6. Der Verein stellt der ortsansässigen internationalen Bevölkerung eine unabhängige internationale Bibliothek in englischer Sprache zur Verfügung. Mitglieder werden ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihrer Nationalität nach Kriterien aufgenommen, die der Vorstand in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Vereins festlegt.

# Mitglieder

* 1. Der/die Sorgeberechtigte(n) eines Kindes/der Kinder, die die Bibliothek benutzen möchten, müssen dem Vorstand ein ausgefülltes und unterzeichnetes Beitrittsformular abgeben und - sofern zutreffend - eine entsprechende Gebühr entrichten (siehe Absatz 3.3) Unter Berücksichtigung des Absatzes 2.6 hat der Vorstand das alleinige Entscheidungsrecht, ob der Antragsteller in den Verein aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft des Antragstellers erfolgt durch das Ausstellen einer mit seinem Namen versehenen Mitgliedskarte.
  2. Kinder, deren Sorgeberechtige(r) Mitglied(er) des Vereins sind (ist), sind berechtigt, die Bibliothek unter Beachtung der vom Vorstand festgelegten und von Zeit zu Zeit aktualisierten Vorschriften der Bibliothek zu benutzen.
  3. Allen Mitgliedern wird eine jährliche Mitgliedschaftsgebühr in Rechnung gestellt, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festzulegen ist. Der Vorstand ist ermächtigt, die Gebühr jederzeit zu erhöhen oder zu senken. Dies darf jedoch nicht mit ruckwirkender Geltung geschehen. Der Vorstand kann außerdem bestimmen, da ein bestimmtes Mitglied seine Gebührenverbindlichkeiten ganz oder teilweise durch etwaige, dem Verein erbrachten Dienstleistungen erfüllt hat (diese Regelung gilt ebenfalls für Vorstandsmitglieder).
  4. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mir ihren Privatvermögen.
  5. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Vorstandes Übertragbar.
  6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder den Verlust des Rechtes gemäß der Vorschriften der Bibliothek, diese zu benutzen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird wirksam   
     (i) im Falle von Tod oder Austritt: ab dem Ende der laufenden Zahlungsperiode   
     (ii) im Falle eines Ausschlusses: mit sofortiger Wirkung ab schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses, und   
     (iii) im Falle des Verlusts des Rechtes, die Bibliothek zu benutzen, außer in den von Ziffer (ii) gedeckten Fallen: ab Verlust dieses Rechtes.
  7. Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss in schriftlicher Form beim Vorstand eingehen.
  8. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden, wenn: das Mitglied bzw. sein(e) Kind(er) oder andere Kinder, für die das Mitglied das Sorgerecht hat:   
     (a) (I) die Räumlichkeiten oder den Inhalt der Bibliothek bzw. andere Vermögensgegenstände des Vereins oder die dem Vermieter der Bibliothek gehörenden oder von diesem vermieteten Räumlichkeiten oder deren Inhalt sowie andere Vermögensgegenstände des Vermieters bzw. dessen Mieter - wie zutreffend - beschädigt; und/oder   
     (Il) den Frieden der Bibliothek wiederholt und/oder auf unzumutbare Art und Weise stört; und   
     (b) die Aufforderung, die verursachten Schaden zu bezahlen bzw. das störende Verhalten zu unterlassen, nicht beachtet.   
     Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist in diesem Fall mit sofortiger Wirkung aufgehoben und das Mitglied verliert sein Recht, die Bibliothek zu besuchen bzw. deren Einrichtungen zu benutzen.

# Mitgliederversammlungen

* 1. Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Eine Einladung zu dieser Versammlung erfolgt durch Aushang, der samt Tagesordnung mindestens [drei] Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Bibliothek auszuhängen ist.
  2. Über die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird in der Bibliothek aufbewahrt und steht den Mitgliedern während der Öffnungszeiten der Bibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.
  3. Die Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen, sofern ein schriftlicher Antrag an den Vorstand eingebracht wird, der von mindestens 35% aller Mitglieder unterzeichnet worden ist. Eine derartige außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages abzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des obigen Abs. 4.1 bezüglich der Ankündigung und Tagesordnung für eine derartige Mitgliederversammlung.
  4. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine andere Person zu seiner/ihrer Vertretung bei einer Mitgliederversammlung und zur Abstimmung in seinem/ihrem Namen zu bevollmächtigen. Dem Vorsitzenden der Versammlung ist eine entsprechende, unterzeichnete Vollmachtsbestätigung vorzulegen.
  5. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absatze 6.1 und 8.2 ist für das Verabschieden eines Mitgliederbeschlusses eine Mehrheit von mindestens 51% der anwesenden Stimmberechtigten bzw. Stimmbevollmächtigten erforderlich.
  6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder, in dessen Abwesenheit, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sofern beide Personen abwesend sind, wird ein anderes Mitglied des Vorstandes von seinen anwesenden Amtsgenossen zum Vorsitzenden der Versammlung ernannt.

# Fördermitgliedschaft

* 1. Fördermitglieder, die die Bibliothek unterstützen aber nicht benutzen möchten, müssen dem Vorstand ein ausgefülltes und unterzeichnetes Fördermitgliedschaftsbeitrittsformular abgeben und - sofern zutreffend - eine entsprechende Gebühr entrichten (siehe Absatz 3.3) Unter Berücksichtigung des Absatzes 2.6 hat der Vorstand das alleinige Entscheidungsrecht, ob der Antragsteller in den Verein aufgenommen wird. Die Fördermitgliedschaft des Antragstellers erfolgt durch das Aufnehmen seines Namens und Mail Adresse in der Liste der Fördermitglieder.
  2. Fördermitglieder sind nicht Stimmberechtigt.

# Änderung der Vereinssatzung

* 1. Unter Berücksichtigung des nachfolgenden Abs. 6.2 kann die Vereinssatzung - einschließlich des Zwecks des Vereins - durch eine 75%ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stimmbevollmächtigten geändert werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut auszuhängen.
  2. Die Satzung darf nicht auf eine Weise geändert werden, die den gemeinnützigen Charakter des Vereins aufhebt.

# Vorstand

* 1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Unterzeichnenden der vorliegenden Satzung stellen die Erstmitglieder des Vorstandes dar. Alle künftigen Mitglieder des Vorstandes werden gemäß den nachfolgenden Vorschriften gewählt.
  2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstandes betragt drei Jahre. Die Hälfte (aufgerundet) der Erstmitglieder des Vorstands verlässt den Vorstand nach den ersten zwei Jahren und die andere Hälfte (abgerundet) im folgenden Jahr. Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden. Falls erforderlich bleiben die Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein Ersatz ernannt werden konnte. Der Vorstand ist ermächtigt, die Bibliothek zu gründen und zu betreiben, den Verein zu verwalten und zu führen, und die entsprechenden Pflichten unter sich selbst aufzuteilen bzw., an Nicht-Vorstandsmitglieder zu delegieren, jeweils so, wie es für angebracht gehalten wird. Der Vorstand hat - ohne diese Befugnis zu beeinträchtigen - unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
  3. Wenn ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit zurücktritt, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.
  4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein bei Gerichten und gegenüber Dritten zu vertreten. Dies gilt auch für das Unterzeichnen vertraglicher Übereinkünfte und fr jede andere offizielle Vertretung der Bibliothek. Die Vorstandsmitglieder stellen nach Art. 26 BGB den Vorstand dar.
  5. Die Vorschriften zur Wahl neuen Vorstandsmitgliedern sind vom Vorstand zu bestimmen. Der Vorstand nominiert die Kandidaten - unter Einbeziehung der Vorschlage der Vereinsmitglieder -, in der von den vereinbarten Vorschriften vorgesehenen Art bzw. zu dem dort vorgesehenen Zeitpunkt.
  6. Die Vereinsmitglieder sind nur bei Vorlage eines, wesentlichen Grundes“ berechtigt, ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit seines Amtes zu entheben.
  7. Der Vorstand bestimmt seine eigenen verfahrenstechnischen Regeln.

# Auflösung des Vereins

* 1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins vorschlagen. Für diese Auflösung ist eine 75%ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stimmbevollmächtigten erforderlich.
  2. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalles der Steuerbegünstigung wird der Vorstand einen Beschluss fassen, das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck in der Forderung von Kultur und/oder Bildung bzw. Ausbildung liegt, zu Übertragen.

# Gründungsdatum

Die Vereinssatzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 15. Juli 1998 angenommen worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Stuttgart in Kraft.

Anderungsdatum: